

Gemeinde Rottenschwil



Reglement

**über die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde
Rottenschwil an die
familienergänzende Kinderbetreuung
(Elternbeitragsreglement)**

Gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsge-
setz, KiBeG, SAR 815.300), auf § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. m
Gesetz über die Einwohnergemeinden und das Reglement über die familienergänzende Kin-
derbetreuung der Gemeinde Rottenschwil erlässt die Einwohnergemeindeversammlung vom
22. November 2017 die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde Rottenschwil unterstützt Eltern mit einem finanziellen Bei-
trag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem
Prinzip der Subjektfinanzierung mit Vollkostenberechnung.

Personen- bezeichnung

Art. 2

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen
sich auf beide Geschlechter.

II. Anspruch, Umfang

Anspruch

Art. 3

Der Anspruch richtet sich nach Art. 3 des Reglements über die familiener-
gänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Rottenschwil.

Umfang

Art. 4

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder im Anschluss an die Mutterschafts-
entschädigung oder beim Fehlen eines Anspruches ab Geburt und bis
längstens zum Abschluss der Primarschule gewährt und bezieht sich auf
die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der
Kinderbetreuungsinstitution.

Beitragshöhe

Art. 5

¹Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des
steuerbaren Einkommens der Eltern resp. der Anspruchsberechtigten. Ba-
sis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
Die Anspruchsberechtigten und ihr/e Partner/in verpflichten sich, ihre jähr-
liche Steuererklärung jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres bei der Gemein-
deverwaltung einzureichen, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeinde-
beitrag ab 1. Juli ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung entfällt.

²Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens wird auf die Regelung des bereinigten steuerbaren Einkommens gemäss Anspruch auf Prämienverbilligung verwiesen (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, EG KVG § 6 Abs. 3 und Abs. 4). Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

EG KVG § 6

³*Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung*

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,*
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,*
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,*
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,*
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,*
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.*

⁴*Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.*

³Personen mit steuerbarem Vermögen (Basis letzte rechtskräftige Steueranlagung) haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Antragstellung Art. 6

¹Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen. Auf Gesuche, die den formellen Anforderungen nicht genügen oder nicht vollständig sind, wird nicht eingetreten.

²Gesuchstellende und ihre Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

³Anspruchsberechtigte und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per sofort und ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung entfällt.

III. Berechnung des Beitrages

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Art. 7

¹Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art.117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsame mit dem andern Elternteil ausübt.
- e) über die allenfalls mit den Grundlagen gemäss lit. a - d nicht abgedeckten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

²Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³Die Bestimmungen einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Art. 8

¹Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise sowie der Berufsauslagen einzureichen.

²Wenn infolge Zuzug nach Rottenschwil noch keine Steuerdaten bestehen, haben die Anspruchsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung inkl. Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³Zuzüger/innen aus einem anderen Kanton haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen einzureichen.

⁴Anspruchsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit vor Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁵Das steuerbare Einkommen und das Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt, vorbehältlich Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements.

⁶Zusätzliche Unterlagen, sofern sie für die Berechnung des Gemeindebeitrages relevant sind, können jederzeit einverlangt werden.

Festlegung des Anspruchs

Art. 9

¹Die Gemeindeverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten oder der Neuberechnung gemäss Art. 8 dieses Reglements den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Betreuungskosten.

²Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Anspruchsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

Meldepflicht

Art. 10

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntwerden, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

²Allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution an die Anspruchsberechtigten sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

³Bei unrechtmässigem Bezug gelangen Art. 15 und 16 dieses Reglements zur Anwendung.

Neuberechnung des Beitrages

Art. 11

¹Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt mindestens einmal jährlich und/oder sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt, welche durch die Anspruchsberechtigten umgehend der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

²Die Neuberechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

³Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages aufgrund der aktuellsten Unterlagen erfolgt jederzeit innert Monatsfrist, auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b) bei einer Änderung der Haushaltgrösse (beispielsweise Veränderung des Einkommens infolge Kinderabzug)
- c) bei jeder Erhöhung des Arbeitspensums
- d) bei einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens
- e) auf Antrag der Anspruchsberechtigten, sofern sich die aktuellen Einkünfte gegenüber dem massgebenden Einkommen um soviel reduziert haben, dass dadurch in der Tariftabelle die nächste Tarifstufe erreicht wird. In diesem Fall gelten die aktuellen Einkünfte als massgebendes Einkommen.

Auszahlung des Beitrags

Art. 12

¹Besteht aufgrund der Verfügung gemäss Art. 9 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Anspruchsberechtigte der Gemeindeverwaltung die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung innert zwei Monaten seit Rechnungsstellung vorzulegen, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung erlischt.

²Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Abteilung Finanzen nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

³Bei Bezüglern von materieller Unterstützung (Sozialhilfe) wird ein Anspruch separat ausbezahlt (Subventionsbeitrag ist entgegen der materiellen Hilfe nicht rückerstattungspflichtig) und bei der Berechnung des monatlichen Unterstützungsbeitrags gemäss Sozialhilfegesetzgebung als Einnahme angerechnet.

Wegzug

Art. 13

Bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Rottenschwil fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch und ohne weitere Verfügung dahin.

IV. Schlussbestimmungen

Verwirkung des Anspruchs

Art. 14

Der Anspruch auf einen Gemeindebetrag erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Betreuungsinstitution beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Rückerstattung

Art. 15

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

Strafbestimmungen

Art. 16

¹Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Übertretungen.

³Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten

Härtefälle**Art. 17**

¹In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

²Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Rechtsmittel**Art. 18**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten**Art. 19**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2017 genehmigt. Der Beschluss ist am 3. Januar 2018 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann



Giordana Erne

Gemeindeschreiberin



Cornelia Burkard

ANHANG

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Sockelbeitrag der Anspruchsberechtigten beläuft sich auf 25 % des Tarifes für Betreuungsinstitution. Die Höhe der Subvention für die Anspruchsberechtigten wird prozentual vom Tarif nach Abzug des Sockelbeitrags der Anspruchsberechtigten berechnet:

Bereinigtes steuerbares Einkommen in Franken	Höhe der Subvention (Sockelbeitrag von 25 % bereits abgezogen)
bis 30'000	100 %
30'001 - 35'000	85 %
35'001 - 40'000	70 %
40'001 - 45'000	55 %
45'001 - 50'000	40 %
50'001 - 55'000	25 %
55'001 - 60'000	10 %
ab 60'001	0 %

Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.--. Die Eltern haben ein jährliches steuerbares Einkommen von Fr. 47'000.-- ohne steuerbares Vermögen.

Grundtarif 25 % von allen Eltern zu bezahlen:	Fr. 27.50
Gemeindebeitrag	Fr. 33.00 (Fr. 110.-- ./ Fr. 27.50 = Fr. 82.50, davon 40 %)
Elternbeitrag	Fr. 49.50